



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2016
(OR. en)

7287/16

FSTR 13
FC 8
REGIO 13
SOC 155
EMPL 103
AGRISTR 11
PECHE 99
CADREFIN 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. März 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 1612 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.3.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 1612 final.

Anl.: C(2016) 1612 final



Brüssel, den 18.3.2016
C(2016) 1612 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.3.2016

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 („ESF-Verordnung“) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die Methoden zu deren Anpassung erteilt.

Aufgrund der Kostenunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten selbst legte die Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 vom 9. Juli 2015 standardisierte Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben Schwedens und Frankreichs für bestimmte Arten von Vorhaben und bestimmte Kostenarten fest. Die dort definierten standardisierten Einheitskosten, die Höhe der Beträge und ihre Anpassung beruhen auf den Methoden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung geprüft wurden.

Angesichts der Vorteile dieser Möglichkeit der Vereinfachung für die Mitgliedstaaten hat die Kommission wiederholt Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und mit dem Ziel bewertet, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 vom 9. Juli 2015 geändert, um standardisierte Einheitskosten für die Tschechische Republik und Belgien auf der Grundlage der von diesen Mitgliedstaaten gemeldeten Daten festzulegen.

Die in dem vorliegenden delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten und ihre Beträge beruhen auf fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methoden.

Die Erstattung auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Umsetzungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Definitionen der

standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und die entsprechenden Beträge beruhen auf Methoden, die von Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Besonderheiten der Regionen und Vorhaben geprüft wurden.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Experten der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde bei einer Sitzung am 15. Januar 2016 mit Experten aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen informiert und war ebenfalls bei der Sitzung vertreten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die gemeinsam vereinbarten Methoden zu deren Anpassung erteilt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.3.2016

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates¹, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Methoden definiert werden, die von den Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission geprüft wurden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was die Höhe der Kosten einer Vorhabenart angeht, ist es angezeigt, die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen an die Besonderheiten der jeweiligen Vorhabenart bzw. des jeweiligen Mitgliedstaats anzupassen.
- (3) Die Tschechische Republik und Belgien haben Methoden für die Definition von standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet, die die Kommission geprüft und als angemessen für die Erstattung von Ausgaben an diese Mitgliedstaaten erachtet hat.
- (4) Die Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhänge III und IV angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.3.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*